



Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020 und 27.03.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Iselburg vom 18.03.2020 zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen wird in Punkt 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Von der Schließung der Schulen nach Ziffer 1 sind ausgenommen:

- a) Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, für die eine gemäß den Erlassen (bezeichnet als „SchulMail“) des Ministeriums für Schule und Bildung angeordnete Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z. B. HomeOffice) nicht gewährleistet werden kann, und die zur Vor-Ort-Betreuung erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte sowie
- b) Dienstkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Dienstbesprechungen).

Betreuungsbedürftig im Sinne von Buchstabe a) ist, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ unterfällt und in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist.

Die Notwendigkeit einer Betreuungsbedürftigkeit ist durch schriftliche Erklärung des oder der Personensorgeberechtigten und eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wird vollumfänglich verwiesen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 27.03.2020 durch aufsichtliche Weisung eine Fortschreibung der vorgenannten Allgemeinverfügung veranlasst.

Danach wird durch die Neufassung der Ziffer 2 der ursprünglichen Allgemeinverfügung sichergestellt, dass eine Notbetreuung von Kindern einer Schlüsselperson auf Grundlage der "Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen" ab sofort auch am Wochenende und während der gesamten Osterferien sichergestellt werden kann.

Zur Umsetzung dieses Erlasses ist es notwendig, die ursprüngliche Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wie vorstehend formuliert zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

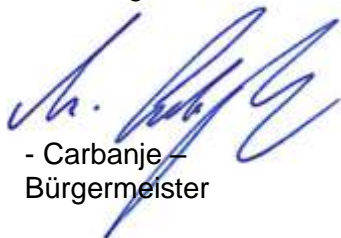
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Verfügung ist gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung muss auch befolgt werden, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Auf Antrag kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Isselburg, den 02.04.2020



- Carbanje -
Bürgermeister